



Herisau, 5. Dezember 2016

Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision; flankierende Massnahmen

Erläuternder Bericht

Das Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG, bGS 142.22) soll ergänzt werden mit einer Bestimmung über eine Einlage von gesamthaft maximal 6 Mio. Franken durch die bei der Pensionskasse AR angeschlossenen Arbeitgeber.

Mit diesem Beitrag der Arbeitgeber sollen die leistungsseitigen Folgen der notwendigen Senkung der Umwandlungssätze gemildert werden. Die Pensionskasse AR ihrerseits soll ebenfalls rund 10 Mio. Franken dazu beisteuern. Der vorliegende Bericht erläutert die Vorlage sowie die Umstände, welche zur geplanten Gesetzesrevision führen.

A. Ausgangslage

Die Pensionskasse AR führt als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung die berufliche Vorsorge ihrer Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität durch. Der Pensionskasse AR obligatorisch angeschlossen sind:

- a) die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons;
- b) das Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG;
- c) die Lehrenden an den Volksschulen.

Vertraglich kann das Personal weiterer Arbeitgeber angeschlossen werden, sofern der Arbeitgeber vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnimmt.

Die Pensionskasse AR (PKAR) wies per 31. Dezember 2015 einen Deckungsgrad von 101.0% bei einem technischen Zinssatz von 2.0% aus. Das bedeutet, dass die Verpflichtungen (CHF 892.7 Mio.) zu 101% mit Vermögen (CHF 901.2 Mio.) gedeckt waren. Damit darf die finanzielle Lage der PKAR im Vergleich mit anderen kantonalen Vorsorgeeinrichtungen als leicht überdurchschnittlich bezeichnet werden. Allerdings führt eine ungenügende Anlagerendite rasch zu einer Unterdeckung. Gerade vor dem Hintergrund des schwierigen Zinsumfelds muss die finanzielle Lage somit als angespannt bezeichnet werden.

1. Neues Pensionskassengesetz (PKG) per 1. Januar 2014

Am 10. Juni 2013 hat der Kantonsrat das PKG beschlossen und gleichzeitig die Pensionskasse AR organisatorisch verselbständigt. Im Einklang mit dem geänderten Bundesrecht ist seither die Verwaltungskommission oberstes Organ der PKAR. Damit ist nicht mehr der Kanton, sondern die Verwaltungskommission für die finanzielle Stabilität der PKAR verantwortlich. Bundesrechtskonform regelt der Kanton im PKG die Grundzüge der Finanzierung und die Organisation, während die Verwaltungskommission für die Höhe der Leistungen sowie die Detail- und Ausführungsbestimmungen zuständig ist. Dazu erlässt sie ein Vorsorgereglement.



In Bezug auf die Finanzierung überlässt das PKG der Verwaltungskommission Spielraum. So gibt Art. 7 PKG Bandbreiten für die Höhe der Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge vor. Die Verwaltungskommission legt die konkrete Beitragshöhe innerhalb dieser Bandbreiten fest.

- Die *Sparbeiträge* werden dem Sparguthaben gutgeschrieben und dienen der Finanzierung der Altersleistungen;
- die *Risikobeiträge* werden hauptsächlich verwendet zur Finanzierung der Invaliden- und Todesfallleistungen sowie des Langleberisikos;
- die *Verwaltungskostenbeiträge* werden zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben.

Im Weiteren gibt Art. 8 PKG die Schranken für Massnahmen bei einer Unterdeckung (Deckungsgrad unter 100%) vor. Die Massnahmen sind mindestens zur Hälfte von den Arbeitgebern zu tragen.

2. Neues Vorsorgereglement per 1. Januar 2014

Gleichzeitig mit dem neuen PKG hat die Verwaltungskommission per 1. Januar 2014 ein neues Vorsorgereglement erlassen. Gegenüber den Bestimmungen der bis 31. Dezember 2013 gültigen kantonsrätlichen Pensionskassenverordnung ergaben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Schrittweise Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS) im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6.55% auf 6.0% bis 2020;
- Erhöhung der Sparbeiträge um 1.5%-Punkte des versicherten Jahreslohns;
- Reduktion des Risikobeitrags um 0.5%-Punkte des versicherten Jahreslohns.

Mit diesen Massnahmen konnte das bisherige modellmässige Rentenziel trotz der Reduktion des UWS aufrechterhalten werden. Das bedeutet, dass über eine volle Beitragsdauer wieder in etwa die gleiche Altersrente resultierte wie bisher.

Ferner wurde per 1. Januar 2014 eine Lebenspartnerrente (Hinterlassenenrente) unter bestimmten Voraussetzungen neu eingeführt.



3. Teilrevision des PKG per 1. Januar 2018

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton als Gesetzgeber und der Verwaltungskommission als oberstem Organ der Pensionskasse AR sowie der vorgesehene Zeitplan der vorliegend beantragten PKG-Teilrevision lassen sich schematisch wie folgt darstellen:

FESTLEGUNG FINANZIERUNG	FESTLEGUNG LEISTUNGEN
Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG), gültig seit 1.1.2014 Im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers (Kantonsrat oder Volk)	Vorsorgereglement der Pensionskasse AR, gültig seit 1.1.2014 Im Verantwortungsbereich der Verwaltungskommission
Teilrevision PKG ↓ Vernehmlassung ↓ Erlass PKG durch Kantonsrat ↓ Evtl. Volksabstimmung bei Referendum ↓ Inkraftsetzung per 1.1.2018	Verwaltungskommission erlässt neues Vorsorgereglement unter Beachtung des PKG ↓ Entwurf wird dem Kantonsrat für die 2. Lesung des PKG zur Kenntnis gebracht ↓ Inkraftsetzung per 1.1.2018

Auslöser der vorliegend Teilrevision sind die anhaltenden Tiefstzinsen. Sie machen eine weitergehende Absenkung des UWS ab 2020 notwendig. Mit dem UWS berechnet sich die Höhe der Altersrente. Der Satz von 6.0% ist im nochmals verschärften Zinsumfeld nachhaltig klar nicht mehr finanzierbar. Damit die Folgen der UWS-Senkung für die Versicherten abgedeckt werden können, sind einerseits eine Erhöhung der Sparbeiträge und andererseits individuelle Einlagen vorgesehen.

Die *vier Elemente* des Massnahmenpakets per 1. Januar 2018 sind somit:

- schrittweise Reduktion des UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6.0% (2020) auf 5.4% bis 2023;
- Erhöhung der Sparbeiträge um insgesamt:¹
 - bis Alter 42: 1.5% des versicherten Jahreslohns und
 - ab Alter 43: 2.5% des versicherten Jahreslohns;
- individuelle Einlagen der Arbeitgeber zur Abfederung der mit der UWS-Reduktion verbundenen Altersrenteneinbussen bei Neurentnern und

¹ Die Erhöhung wird von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern je hälftig getragen.



4. zusätzliche individuelle Einlagen zu Lasten der Pensionskasse AR zur Abfederung der mit der UWS-Reduktion verbundenen Altersrenteneinbussen bei Neurentnern.

Die Elemente 1, 2 und 4 liegen in der Kompetenz der Verwaltungskommission (Art. 7 PKG). **Somit bilden nur die individuellen Einlagen der Arbeitgeber (Element 3) Gegenstand der vorliegenden Teilrevision.**

Wie später noch detaillierter ausgeführt wird,

- setzt im Weiteren der Sparprozess neu ab 18 Jahren (bisher ab 25) ein,
- wird der Risikobeitrag von 2.8% des versicherten Jahreslohns beibehalten, und
- wird weiterhin ein Beitragsplan B mit gesamthaft identischen Sparbeiträgen, jedoch anderer Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern angeboten.

Eine von der Verwaltungskommission beauftragte Arbeitsgruppe hat verschiedene Massnahmen zur Sicherung der Pensionskasse AR diskutiert. So wurden u.a. **verworfen**:

- stärkere UWS-Senkung oder gar Eingriff in die bis 2020 noch laufende UWS-Übergangsregelung, also rigorosere Massnahmen wie teilweise bei anderen Vorsorgeeinrichtungen;
- Einführung von variablen Renten;
- Erhöhung des planmässigen Rücktrittsalters über 65 Jahre hinaus.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind die Massnahmen zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung. Sollte die PKAR in eine Unterdeckung fallen, wären unabhängig von dieser Teilrevision Sanierungsmassnahmen zu prüfen. Mit der Senkung des UWS auf 5.4% fallen in Zukunft weniger Umwandlungsverluste² an, womit sich das Risiko einer Unterdeckung reduziert und die finanzielle Lage der PKAR gestärkt wird. Natürlich aber ist eine Unterdeckung dennoch möglich, wenn sich in Zukunft die erforderlichen Anlageerträge nicht erwirtschaften lassen.

4. **Ausblick: Weitere Anpassung PKG absehbar**

Die Zinssituation veranlasst die PKAR, die UWS rasch zu senken. Mit den vorgesehenen Massnahmen erfolgt die UWS-Senkung sozialverträglich. Zurzeit beraten National- und Ständerat aber auch noch die Reform „Altersvorsorge 2020“. Deren Ausgang und Inkrafttreten ist derzeit ungewiss. Die PKAR kann es sich nicht leisten, die Änderungen von Altersvorsorge 2020 abzuwarten und erst danach eine Revision des PKG einzuleiten.

Es ist möglich, dass im Rahmen von Altersvorsorge 2020 Anpassungen des Bundesrechts vorgenommen werden, die eine weitere Revision des PKG notwendig machen. Würde beispielsweise, wie vom Nationalrat Ende September 2016 beschlossen, der Koordinationsabzug im BVG-Obligatorium aufgehoben, käme auch Appenzell Ausserrhoden nicht umhin, das PKG anzupassen. Vor diesem Hintergrund ist es also möglich, dass in den nächsten Jahren eine weitere Revision des PKG AR notwendig werden könnte.

² Umwandlungsverluste entstehen, wenn das notwendige Deckungskapital der Altersrente das Sparguthaben bei Pensionierung übersteigt.



B. Erläuterungen zur vorliegenden Teilrevision

1. Zinsentwicklung aus Auslöser der Teilrevision

Das Zinsniveau in der Schweiz unterliegt seit Jahren einem noch nie gesehenen Abwärtstrend. Betrug die Rendite der Schweizer Bundesobligation mit zehnjähriger Laufzeit von 2007 bis 2009 im Mittel 2.7%, rentierten diese Papiere von Oktober 2013 bis September 2016 mit durchschnittlich lediglich noch 0.2%. Am 6. Juli 2016 erreichten die Renditen mit -0.6% abermals ein neues Allzeittiefst.

Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen



Quelle: www.snb.ch

Die fallenden Zinsen trieben Obligationen-, aber auch Aktien- und Liegenschaftenpreise in die Höhe, was in der Vergangenheit zu überdurchschnittlichen Renditen führte. Aufgrund der mittlerweile negativen Zinsen kann sich diese Entwicklung in der näheren Zukunft kaum mehr fortsetzen. Die Schwierigkeit, in der sich die Pensionskassen nun befinden, zeigt sich an folgendem „Zins-Dilemma“:

- Bei anhaltenden Tiefstzinsen können mit Liquidität und Obligationen keine oder nur noch negative Vermögenserträge erzielt werden. Die erwartete Anlagerendite mit einem gemischten Portfolio liegt deshalb deutlich tiefer als in der Vergangenheit bei höheren Zinsniveaus. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die übrigen Anlageklassen, so insbesondere Aktien und Immobilien, mit überdurchschnittlichen Renditen die tiefen Zinsen nachhaltig kompensieren können.
- Sollten andererseits die Zinsen steigen, fallen zuerst einmal Kursverluste auf den Obligationenbeständen, gemäss finanzmathematischem Zusammenhang aber auch auf anderen Anlagen an. Denn bei steigenden Zinsen werden die künftigen Mittelflüsse (Dividenden von Aktien, Mieterträge bei Immobilien usw.) mit



einem höheren Satz diskontiert, was zu einem tieferen Barwert der künftigen Anlageerträge und somit zu tieferen Vermögenswerten führt.

Diesem schwierigen Umfeld kann sich keine Pensionskasse entziehen. Auch die PKAR muss aus heutiger Sicht von deutlich tieferen Anlagerenditen ausgehen.

Weil die aktuellen Vorsorgeplan-Parameter auf höheren Renditeerwartungen basieren, ist eine Anpassung des Vorsorgeplanes, d.h. insbesondere eine Senkung der UWS, unumgänglich. Nur so kann die vielkritisierte Umverteilung „von Jung zu Alt“ reduziert werden. In Anbetracht der Langfristigkeit der beruflichen Vorsorge und der Sozialverträglichkeit sieht die Verwaltungskommission jedoch keine rigorose Lösung vor. Somit könnten zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorsorgeplananpassungen nötig sein.

2. Elemente des Gesamtpakets per 1. Januar 2018

Um die finanzielle Stabilität der PKAR auch bei deutlich tieferen Renditeerwartungen zu erhalten, sieht das Gesamtpaket der Verwaltungskommission folgende vier Elemente vor:

Nr.	Element	Effekte	Kompetenz
1	Reduktion des reglementarischen UWS	Wird in Zukunft weniger Anlageertrag erwartet, der zur Finanzierung der Altersrenten beiträgt, muss der UWS zur Bemessung neuer Altersrenten gesenkt werden → Tiefere Altersrenten für <u>Neurentner</u> → Tiefere Umwandlungsverluste	Verwaltungskommission
2	Erhöhung der Sparbeiträge (innerhalb PKG-Bandbreiten)	Mehr Sparbeiträge führen zu mehr Sparguthaben für jede versicherte Person, womit die negativen Folgen des tieferen UWS über eine volle Arbeitskarriere kompensiert werden → Mehr Sparguthaben x tieferer UWS → Neues = aktuelles Altersrentenziel gut 55%	Verwaltungskommission
3	Individuelle Einlagen Arbeitgeber	Einlagen, mit denen die Renteneinbussen wie folgt begrenzt werden (Einlagen somit v.a. zugunsten von älteren Versicherten): Arbeitgeber leisten maximal CHF 6 Mio. zur Begrenzung der Renteneinbussen auf 5%	PKG Gesetzgeber (Kantonsrat oder Volk)
4	Individuelle Einlagen zu Lasten der Pensionskasse AR	Zusätzliche Einlagen, mit denen die Renteneinbussen wie folgt begrenzt werden (Einlagen somit v.a. zugunsten von älteren Versicherten): Pensionskasse AR leistet knapp CHF 10 Mio. zur Begrenzung der Renteneinbussen auf 3%	Verwaltungskommission bei Zustimmung Gesetzgeber



Während die Elemente 1, 2 und 4 somit in die Kompetenz der Verwaltungskommission fallen, entscheidet der Gesetzgeber über Einlagen der Arbeitgeber (Element 3). Diese vier Elemente werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert. Die angegebenen Frankenbeträge berechnen sich gestützt auf den Versichertenbestand der Pensionskasse AR per 31. Oktober 2016.

2.1 Reduktion Umwandlungssatz (UWS)

Mit dem UWS wird im Zeitpunkt der Pensionierung das vorhandene Sparguthaben in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Beim UWS von 6.0% im Jahr 2020 im ordentlichen Rücktrittsalter 65 ergibt sich somit bei einem Sparguthaben von CHF 700'000 eine jährliche Altersrente von CHF 42'000.

Der UWS von 6.0% ist beim heutigen Zinsniveau zu hoch. Um den UWS von 6.0% finanzieren zu können, wird eine Anlagerendite von netto 3.5% benötigt. Mit anderen Worten basiert der UWS von 6.0% noch auf dem ursprünglichen technischen Zinssatz von 3.5%. Weil die Verwaltungskommission für die Zukunft jedoch von deutlich tieferen Nettoerträgen ausgehen muss, hat sie den technischen Zinssatz per 31. Dezember 2015 auf 2.0% gesenkt. Unter der Annahme einer weiter steigenden Lebenserwartung beträgt der versicherungstechnische UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 im Jahr 2023 und einem technischen Zinssatz von 2.0% noch 5.0%. Die Verwaltungskommission hat beschlossen, den UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 wie folgt herabzusetzen:

UWS im Alter 65	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bish. Übergangsregelung	6.4%	6.3%	6.2%	6.1%	6.0%			
Neue Übergangsregelung						5.8%	5.6%	5.4%

Ob zu einem späteren Zeitpunkt eine weitergehende Senkung des UWS nötig sein wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Zinsen und der finanziellen Lage der Pensionskasse AR ab. Würde der regulatorische UWS auf das bei den aktuellen Rahmenbedingungen versicherungstechnische Niveau von 5.0% herabgesetzt, würden entweder die Renteneinbussen erheblich höher ausfallen (bis zu 13%), oder aber die Kosten für individuelle Einlagen gemäss der vorliegenden PKG-Teilrevision. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass im Falle von jahrelangen Negativzinsen auch der UWS von 5.4% längerfristig nicht gehalten werden kann.

Von der UWS-Senkung nicht betroffen sind die bereits laufenden Altersrenten. Diese sind gemäss aktuellem Bundesrecht und Rechtsprechung als wohlverworbene Rechte garantiert.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Mindestleistungen gemäss BVG auch mit dem neuen UWS eingehalten sind. Zwar ist im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge immer noch der BVG-Mindest-UWS von 6.8% anwendbar. Weil jedoch die Sparbeiträge der PKAR höher sind als die Altersgutschriften gemäss BVG, wird die UWS-Differenz infolge des überobligatorisch angeäußerten Sparguthabens überkompensiert.



2.2 Erhöhung der Sparbeiträge

Um Renteneinbussen infolge eines tieferen UWS zu verhindern, muss bei Pensionierung mehr Sparguthaben vorhanden sein, d.h. der Sparprozess muss verstärkt werden. Die Altersrente in obigem Beispiel von CHF 42'000 beim neuen UWS von 5.4% erfordert neu ein Sparguthaben von CHF 777'778 statt wie bisher CHF 700'000. Das zusätzliche Sparguthaben von CHF 77'778 wird mit den neu höheren Sparbeiträgen über eine volle Arbeitskarriere erreicht. Konkret sollen deshalb die gesamten Sparbeiträge bis Alter 42 um 1.5% und ab Alter 43 um 2.5% des versicherten Jahreslohns erhöht werden. Mit den gleichen Berechnungsannahmen (u.a. Realverzinsung von 1.0%) wird so das zusätzlich nötige Sparguthaben angesammelt (s. weiter unten).

Die Summe der von Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) geleisteten Sparbeiträge wird dem individuellen Sparguthaben des AN gutgeschrieben. Die paritätischen Sparbeiträge aktuell und neu betragen im Standardbeitragsplan A in Prozenten des versicherten Jahreslohns:

Alter	Sparbeiträge aktuell		Erhöhung 1.1.2018		Sparbeitrag auf Sparkonto		
	AN	AG	AN	AG	aktuell	neu	Erhöhung
18-24	0.00%	0.00%	5.00%	5.00%	0.0%	10.0%	10.0%
25-27	6.75%	6.75%	0.75%	0.75%	13.5%	15.0%	1.5%
28-32	7.25%	7.25%	0.75%	0.75%	14.5%	16.0%	1.5%
33-37	7.75%	7.75%	0.75%	0.75%	15.5%	17.0%	1.5%
38-42	8.25%	8.25%	0.75%	0.75%	16.5%	18.0%	1.5%
43-47	9.25%	9.25%	1.25%	1.25%	18.5%	21.0%	2.5%
48-52	10.25%	10.25%	1.25%	1.25%	20.5%	23.0%	2.5%
53-57	11.25%	11.25%	1.25%	1.25%	22.5%	25.0%	2.5%
58-65	12.25%	12.25%	1.25%	1.25%	24.5%	27.0%	2.5%
66-70	9.00%	9.00%	0.00%	0.00%	18.0%	18.0%	0.0%

In der Tabelle ist ersichtlich, dass, wie eingangs erwähnt, PKG-konform von AN und AG neu bereits ab Alter 18 Sparbeiträge von je 5% erhoben werden. Mit dem früheren Sparbeginn wird im Laufe einer Arbeitskarriere mehr Sparguthaben zur Finanzierung der späteren Altersleistungen aufgebaut. Ein früherer Sparbeginn entspricht einem Trend und wird auch im Rahmen der Altersvorsorge 2020 diskutiert.

Die Sparbeiträge ab Alter 66 bleiben mit je 9% unverändert.

Die Sparbeiträge gemäss Beitragsplan B werden ebenfalls erhöht, so dass die kumulierten Sparbeiträge von AN und AG identisch sind. Der Beitragsplan B steht den vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern zur Verfügung und unterscheidet sich einzig in Bezug auf die Beitragsaufteilung, indem die Sparbeiträge im Durchschnitt zu 42% von den AN und zu 58% von den AG geleistet werden. Per 31. Dezember 2015 war das Personal von nur sieben vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern gemäss Beitragsplan B versichert (8% des gesamten Versichertenbestands der PKAR).



Unverändertes Rentenziel von knapp 55%

Mit den neuen Sparbeiträgen wird für eine Versicherungsdauer von 40.5 Jahren - vom bisherigen Sparbeginnalter 25 bis zum ordentlichen Rücktrittsalter 65 (für einen Juni-Geborenen) - wie bisher ein modellmässiges Rentenziel von knapp 55% erreicht:

Alter	Sparbeitrag in % vers. Jahreslohn	
	aktuell	neu
25-27	13.5%	15.0%
28-32	14.5%	16.0%
33-37	15.5%	17.0%
38-42	16.5%	18.0%
43-47	18.5%	21.0%
48-52	20.5%	23.0%
53-57	22.5%	25.0%
58-65	24.5%	27.0%
∑ SGS 40.5 Jahre*	915%	1015%
UWS 65	6.00%	5.40%
Rentenziel	54.9%	54.8%

* Realverzinsung von 1.0% eingerechnet³

Ein Rentenziel von 54.8% bedeutet, dass bei einer ununterbrochenen Versicherungszeit bei der PKAR von Alter 25 bis 65 die Altersrente 54.8% des bei Pensionierung versicherten Jahreslohns beträgt.⁴ Wird mit dem neuen Sparbeginnalter 18 gerechnet, ergibt sich mit entsprechend 47.5 Beitragsjahren ein modellmässiges Rentenziel von gut 60%.

Modellbeispiel

Nach dem aktuellen Vorsorgeplan und mit einem versicherten Jahreslohn von CHF 76'492 ergibt sich ein End-Sparguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von CHF 76'492 x 915% = CHF 700'000. Multipliziert mit dem UWS von 6.0% (2020) beträgt die Altersrente CHF 42'000.

Nach neuem Vorsorgeplan und mit gleichem versicherten Jahreslohn ergibt sich ein End-Sparguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von CHF 76'492 x 1015% = CHF 776'395. Multipliziert mit dem neuen UWS von 5.4% beträgt die Altersrente CHF 41'925, womit fast wieder die Altersrente nach aktuellem Vorsorgeplan von CHF 42'000 erreicht wird.

³ Eine Realverzinsung von 1.0% bedeutet, d.h. der Zins auf dem Sparguthaben die jährliche Lohnwachstumsrate im Durchschnitt um 1.0% übersteigt (z.B. durchschnittliche Verzinsung von 2.0% und durchschnittliche Lohnerhöhung von 1.0% pro Jahr). Unter Annahme einer Realverzinsung von 1.5% resultiert wie bisher ein Rentenziel von gut 60% (vgl. Revision per 1. Januar 2014).

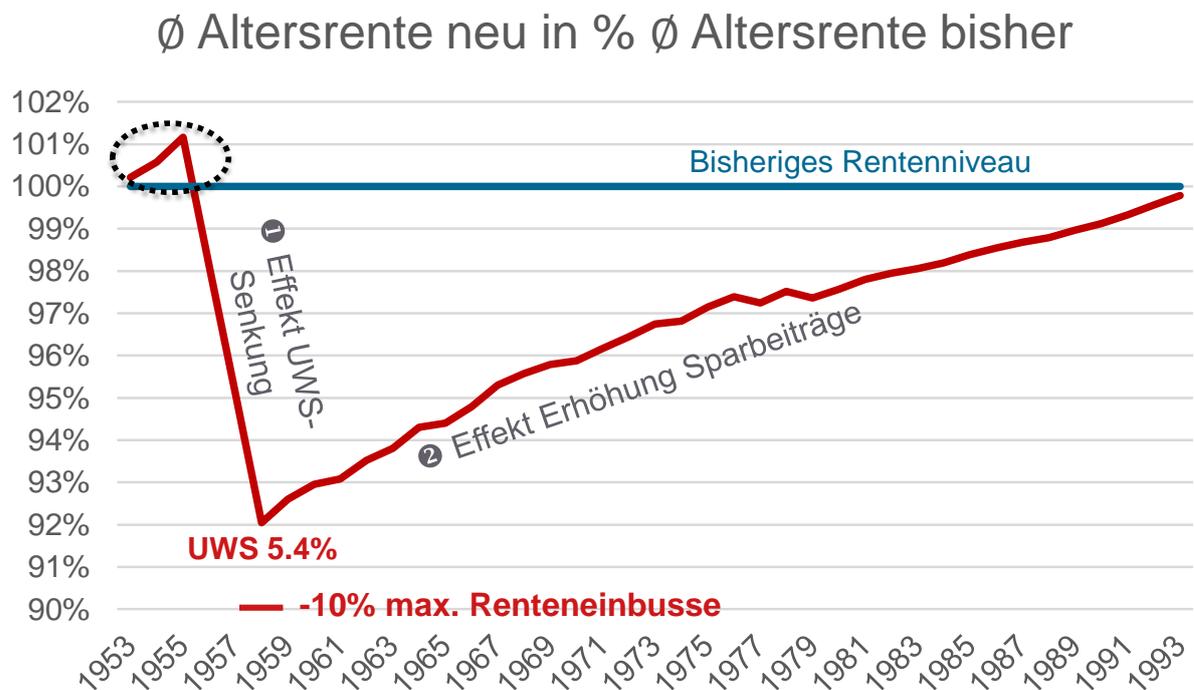
⁴ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags von aktuell CHF 24'675. Der Koordinationsbetrag wird bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend herabgesetzt.

Folgen für Versicherte im Sparprozess

Das vorstehende Rentenziel berechnet sich für eine lückenlose *Modellkarriere* von Alter 25 bis 65. Wie aber passen sich die künftigen Altersrenten der Versicherten *effektiv* an?

Wer älter als 25 Jahre und mitten im Sparprozess ist, spart nur noch für die Zukunft mit den höheren Sparbeiträgen. Für die Vergangenheit wird der erhöhte Beitragsbedarf nicht nachbezahlt. Dies führt dazu, dass bei – zwar gleichem Rentenziel – die künftigen Altersrenten nach neuem Vorsorgeplan tiefer ausfallen als bisher.

Die folgende Grafik zeigt pro Jahrgang die *durchschnittlichen* Altersrenten im ordentlichen Rücktrittsalter 65 nach dem neuen Vorsorgeplan (UWS₆₅ 5.40% ab 2023, Sparbeiträge bis 27.0%) in Prozenten der Altersrenten nach dem aktuellen Vorsorgeplan (UWS₆₅ 6.00% ab 2020, Sparbeiträge bis 24.5%). Die Grafik berücksichtigt die UWS-Übergangsregelung.



Der Knick im Tal des Kurvenverlaufs widerspiegelt zwei Effekte:

1. Abnahme der künftigen Altersrenten infolge UWS-Senkung;
2. Zunahme der künftigen Altersrenten infolge Erhöhung der Sparbeiträge.

Die grösste durchschnittliche Renteneinbusse von rund 8% erleiden die Personen mit Jahrgang 1958. Diese Versicherten gehen ordentlich im Jahr 2023 in Pension, wenn also der UWS₆₅ erstmals 5.4% beträgt. Bei den jüngeren Personen sind die Renteneinbussen geringer, weil die ab 1. Januar 2018 erhöhten Sparbeiträge mehr und mehr ihre kompensierende Wirkung erzielen. Bei den jüngsten Jahrgängen wird das aktuelle Rentenniveau wieder erreicht.



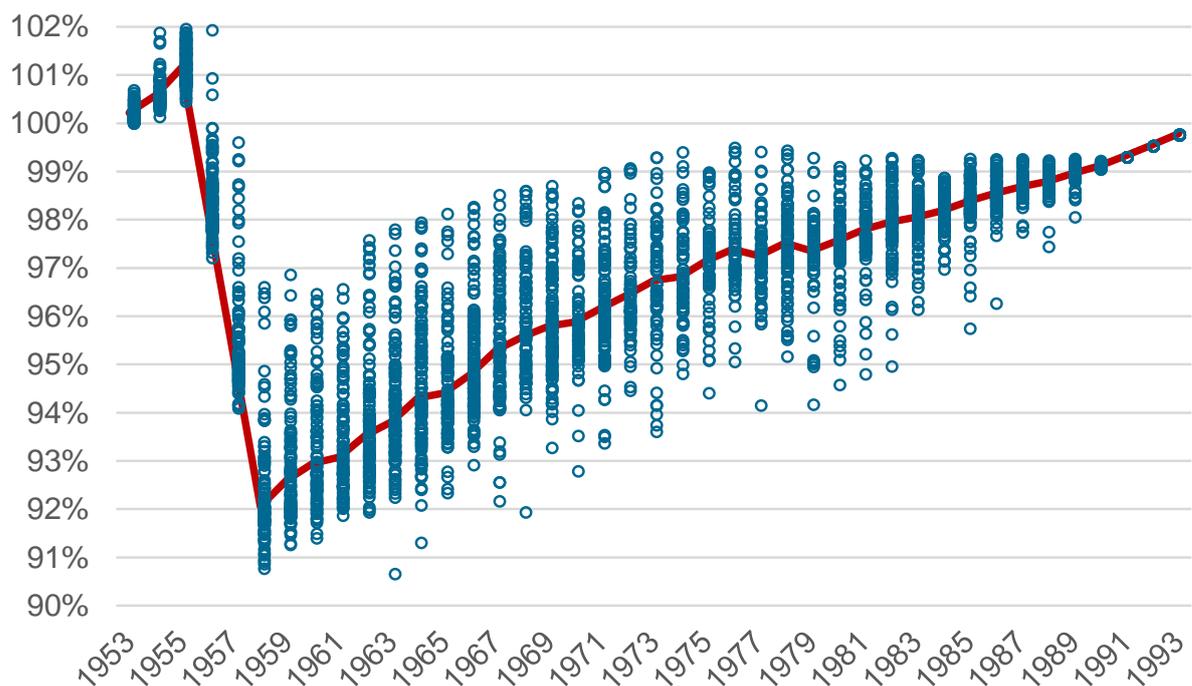
Die eingekreisten Jahrgänge 1953-1955 haben gegenüber dem bisherigen Vorsorgeplan eine minim höhere Altersrente, weil die UWS erst ab 2021 weitergehend gesenkt, die Sparbeiträge aber bereits ab dem 1. Januar 2018 erhöht werden. Entsprechend erhalten diese Versicherten natürlich auch keine individuelle Einlage. Würden die Sparbeiträge ebenfalls erst ab 2021 (statt 2018) erhöht, wären die Renteneinbussen und die Belastung der individuellen Einlagen höher.

Streuung der Altersrenteneinbussen

In der vorstehenden Grafik wurde eine Durchschnittsbetrachtung vorgenommen. Die Altersrenten waren pro Jahrgang in einem einzigen Durchschnittswert abgebildet.

Die nächste Grafik zeigt zusätzlich die Streuung der effektiven, individuellen Altersrenteneinbussen. Jeder Punkt stellt eine versicherte Person dar.

Altersrente neu in % Altersrente bisher

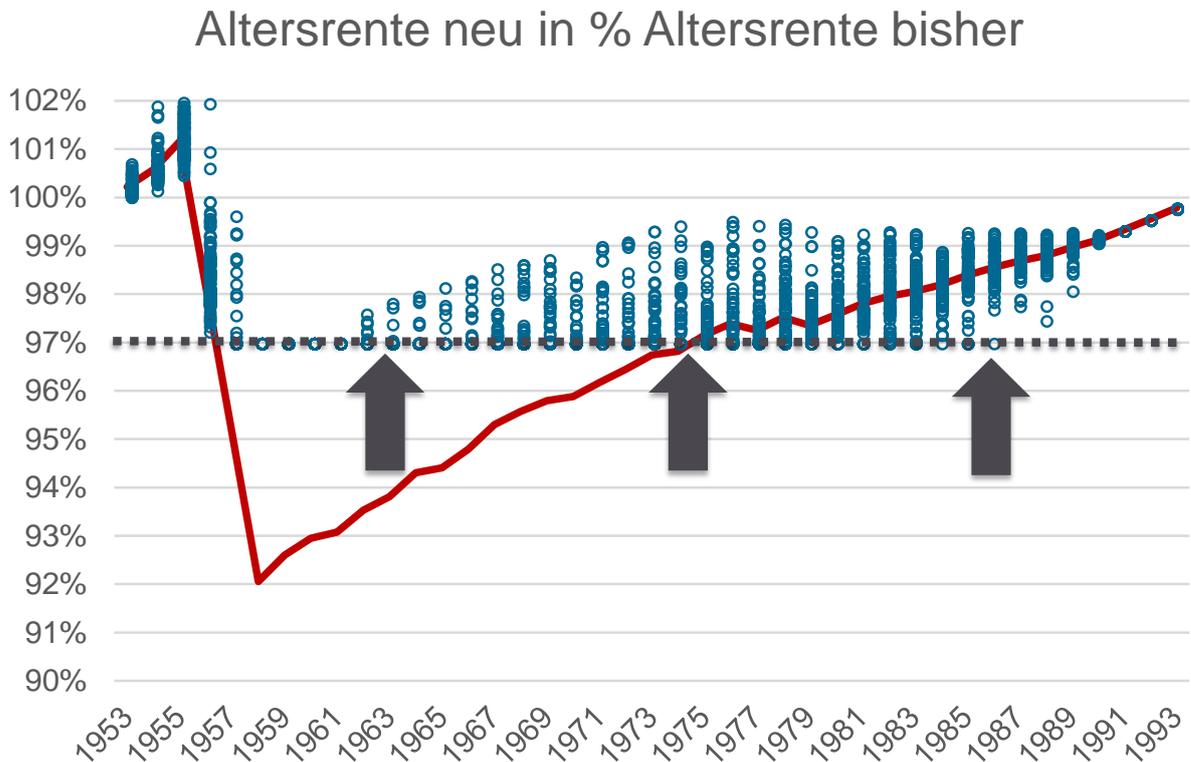


Personen, die im Vergleich zum versicherten Jahreslohn ein niedriges Sparguthaben besitzen - so etwa infolge Karriereunterbruch oder Wohneigentumsvorbezug - haben eine prozentual niedrigere Renteneinbussen. Dies erklärt sich damit, dass die kompensierende Wirkung der höheren Sparbeiträge bei niedrigem Sparguthaben stärker ins Gewicht fällt. Umgekehrt haben Versicherte mit einem im Verhältnis zum versicherten Jahreslohn eher hohen Sparguthaben eine prozentual überdurchschnittliche Renteneinbussen.

2.3 Individuelle Einlagen

Zwecks Abfederung der Renteneinbussen sieht das 3. und 4. Element des Gesamtpakets **individuelle Einlagen** vor. **Diese stellen den Kern der vorliegenden Revision dar.** Diese Einlagen sind so bemessen, dass, mit Einrechnung der Einlage, die individuelle Altersrente nach neuem Vorsorgeplan maximal 3% tiefer ausfällt als die Altersrente nach dem bisherigen (aktuellen) Vorsorgeplan. Personen mit einer Renteneinbusse von weniger als 3% - einerseits also die Jahrgänge 1956 und älter, die noch von der UWS-Übergangsregelung profitieren, und andererseits jüngere Versicherte, bei denen die erhöhten Sparbeiträge ihre Wirkung stärker entfalten - haben deshalb keinen Anspruch auf eine Einlage.

In der folgenden Grafik ist wiederum die Streuung der effektiven, individuellen Altersrenteneinbussen dargestellt, diesmal unter zusätzlicher Berücksichtigung der individuellen Einlagen:



Bei allen Versicherten beträgt die Altersrente mit den individuellen Einlagen mindestens 97% der bisherigen Altersrente.

Gemäss Beschluss der von der Verwaltungskommission beauftragten Arbeitsgruppe werden die Einlagen über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gestaffelt dem individuellen Sparguthaben gutgeschrieben.



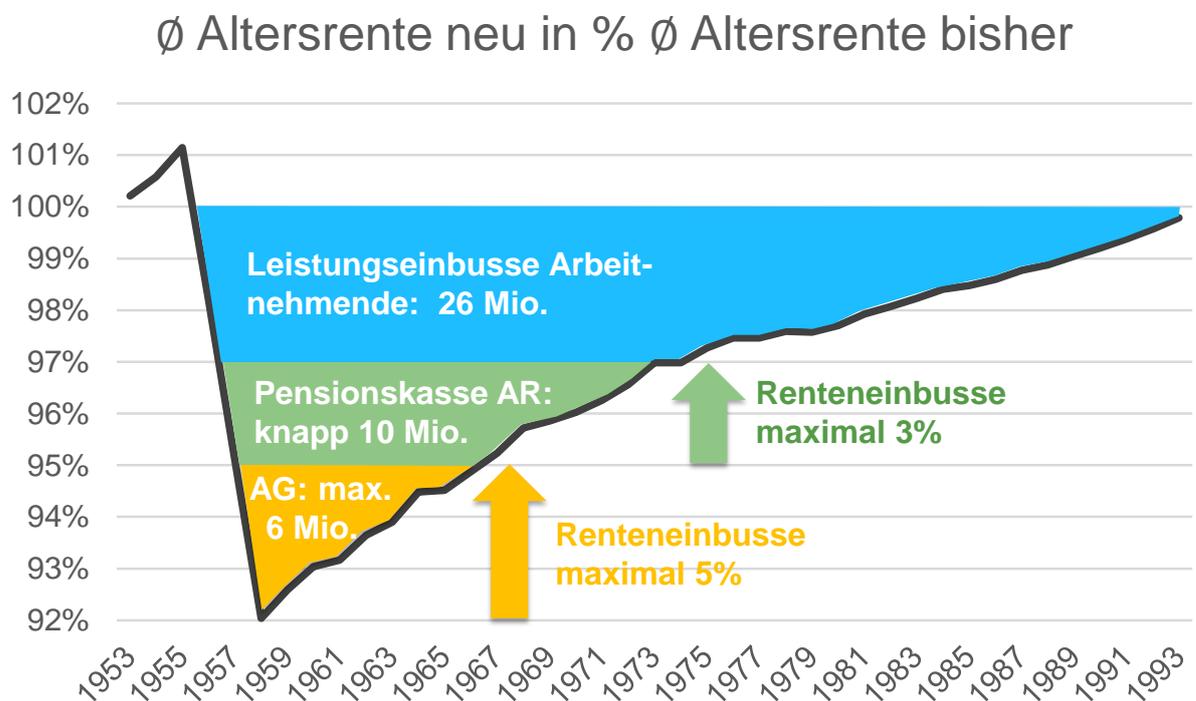
Finanzierung durch Arbeitgeber und Pensionskasse AR

Basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Oktober 2016 summieren sich die notwendigen individuellen Einlagen auf voraussichtlich CHF 15 bis 16 Mio. Von diesem Betrag trägt die PKAR knapp CHF 10 Mio. (Element 4) und die Arbeitgeber gemäss dieser Vorlage maximal CHF 6 Mio. (Element 3).

Mit dem Betrag von maximal CHF 6 Mio. können die individuellen Renteneinbussen auf 5% begrenzt werden. Mit den zusätzlichen knapp CHF 10 Mio. durch die PKAR reduzieren sich die Renteneinbussen auf die erwähnten 3%. Sollte diese Vorlage scheitern, müsste die PKAR das Gesamtpaket anpassen. Weil der UWS unabhängig davon gesenkt werden muss, würden die individuellen Renteneinbussen erheblich höher ausfallen.

Die Kosten auf Seiten der PKAR von knapp CHF 10 Mio. belasten den Deckungsgrad einmalig um gut 1.1% Punkte. Andererseits kann durch die UWS-Senkung die bereits bestehende Rückstellung für den zu hohen UWS teilaufgelöst werden, was bilanziell zu einer Entlastung führt.

Grafisch lässt sich die Finanzierung der Einlagen durch die Arbeitgeber und die Pensionskasse AR wie folgt darstellen:





3. Neue Bestimmung im PKG

Als Rechtsgrundlage für diese Arbeitgeber-Einlagen soll das PKG mit einem Art. 17a ergänzt werden:

V. Übergangsbestimmungen

Art. 17a (neu) Einmalige Arbeitgebereinlage per 1. Januar 2018

¹ Die angeschlossenen Arbeitgeber leisten für ihre Versicherten per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten.

² Die gesamte Einlage beträgt maximal 6 Mio. Franken. Sie wird nach Massgabe der für ihre Versicherten resultierenden Vorteile auf die angeschlossenen Arbeitgeber verteilt.

Die aufgrund der Bestandesdaten per 31. Oktober 2016 provisorisch geschätzten Kosten pro Arbeitgeber sind im Abschnitt 0 aufgeführt.

C. Auswirkungen für Versicherte, Arbeitgeber, Kanton und Pensionskasse AR

1. Auswirkungen für die Versicherten

In diesem Abschnitt werden die Folgen der Änderungen ab 1. Januar 2018 für die Versicherten erläutert, sowohl die Erhöhung der Sparbeiträge als auch die Anpassung der künftigen Altersrenten.

1.1 Erhöhung der Sparbeiträge

Die Sparbeiträge der Versicherten in Prozenten des versicherten Jahreslohns werden - bei sonst unveränderten Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen - im Standardbeitragsplan A wie folgt erhöht:

- Alter 18-24: +5.00%-Punkte
- Alter 25-42: +0.75%-Punkte
- Alter 43-65: +1.25%-Punkte

Infolge des früheren Sparbeginns bereits ab Alter 18 steigen die Sparbeiträge in den Altern 18 bis 24 von 0% auf 5% des versicherten Jahreslohns, was umgerechnet durchschnittlich knapp 3% des AHV-Lohns entspricht. In den Altern 25 bis 42 steigen die Beiträge um durchschnittlich gut 0.5%, in den Altern 43 bis 65 um durchschnittlich knapp 1% des AHV-Lohns.

Im Beitragsplan B fallen die Beitragserhöhungen für die Arbeitnehmenden etwas geringer aus, weil die Arbeitgeber statt 50% (Beitragsplan A) 58% (Beitragsplan B) der Beiträge leisten.



1.2 Anpassung der künftigen Altersrenten

In Abschnitt 0 wurden die individuellen Altersrenteneinbussen grafisch dargestellt. Die nachstehende Tabelle führt die durchschnittlichen Altersrenten zusätzlich noch in Franken auf. Dabei werden die Altersrenten (AR) nach aktuellem und neuem Vorsorgeplan nach Jahrgängen (Durchschnittswerte) bei Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter 65 dargestellt.⁵

Jahrgang	Ø AR aktuell in CHF	Ø AR neu mit erhöhten Sparbeiträgen (ohne individuelle Einlagen) in CHF	Ø Renteneinbussen in %	Ø AR neu mit erhöhten Sparbeiträgen und individuellen Einlagen in CHF	Ø Renteneinbussen in %
1953	27'627	27'685	Keine	<i>keine Renteneinbussen und somit keine Einlagen</i>	
1954	29'864	30'037	keine		
1955	24'293	24'571	keine		
1956	22'639	22'231	-1.8%	22'231	-1.8%
1957	22'583	21'476	-4.9%	21'914	-3.0%
1958	24'113	22'194	-8.0%	23'389	-3.0%
59-61	21'558	20'033	-7.1%	20'912	-3.0%
62-65	22'440	21'127	-5.9%	21'773	-3.0%
66-70	24'177	23'086	-4.5%	23'468	-2.9%
71-75	25'298	24'485	-3.2%	24'616	-2.7%
76-80	26'075	25'439	-2.4%	25'469	-2.3%
81-85	26'197	25'730	-1.8%	25'740	-1.7%
86-90	24'251	23'980	-1.1%	23'981	-1.1%
91-95	19'740	19'755	keine	19'755	+0.1%

Die rechte Spalte zeigt die künftigen Renteneinbussen gegenüber dem aktuellen Vorsorgeplan von maximal 3.0%. Die Begrenzung auf 3.0% ist Folge der individuellen Einlagen. Aus der Tabelle lässt sich folgern, dass hauptsächlich die Jahrgänge 1957 bis 1970 eine Einlage erhalten.

Gesamthaft sind knapp 1'600 Personen und damit etwas weniger als die Hälfte der Versicherten einlageberechtigt. Die durchschnittliche individuelle Einlage beträgt knapp CHF 10'000. Im Durchschnitt finanzieren die Arbeitgeber etwa 3/8 und die Pensionskasse AR 5/8 der Einlagen.

⁵ Annahmen: Versichertenbestand per 31.10.2016 (ohne Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Vorsorgereglements per 1. Januar 2018 das ordentliche Rücktrittsalter überschritten haben); Projektionszinssatz 1.0%; Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter 65



Die Tabelle zeigt auch, dass über eine volle Arbeitskarriere dank den höheren Sparbeiträgen das bisherige Rentenniveau auch nach der UWS-Reduktion aufrechterhalten wird (vgl. Altersrenten bei den jüngsten Jahrgängen).

2. Auswirkungen für die Arbeitgeber

Das Gesamtpaket per 1. Januar 2018 hat für die Arbeitgeber höhere Sparbeiträge sowie die mit dieser Gesetzesvorlage beantragten Einlagen zur Folge.

2.1 Erhöhung der Sparbeiträge

Im Standardbeitragsplan A tragen Arbeitnehmende und Arbeitgeber die Erhöhung der Sparbeiträge je hälftig. Die Beitragserhöhung fällt für die Arbeitgeber somit gleich aus wie für die Arbeitnehmenden (in Prozenten des versicherten Jahreslohns):

- Alter 18-24: +5.00%-Punkte
- Alter 25-42: +0.75%-Punkte
- Alter 43-65: +1.25%-Punkte

Im Beitragsplan B fällt die Beitragserhöhung entsprechend der bisherigen Beitragsaufteilung im Durchschnitt zu 42% auf die Arbeitnehmenden und zu 58% auf die Arbeitgeber.

In Abhängigkeit der Altersstruktur des Personals steigen die gesamten Arbeitgeber-Beiträge bei beiden Beitragsplänen um durchschnittlich 0.8% bis 1.0% der AHV-Lohnsumme.

2.2 Einlagen der Arbeitgeber

Das Gesamtpaket sieht insgesamt Einlagen von voraussichtlich CHF 15 bis 16 Mio. vor. Davon leisten die Arbeitgeber ca. 3/8, also maximal CHF 6 Mio., womit die individuellen Renteneinbussen auf 5% begrenzt werden. Mit den zusätzlichen knapp CHF 10 Mio. durch die Pensionskasse AR betragen die maximalen Renteneinbussen noch 3%.



Die folgende Tabelle führt in der 3. Spalte die provisorischen Einlagen je Arbeitgeber auf, berechnet mit dem Versichertenbestand per 31. Oktober 2016. In der 5. Spalte sind die voraussichtlichen Einlagen ersichtlich, welche die Pensionskasse AR zugunsten des Personals der einzelnen Arbeitgeber leistet:

Arbeitgeber	AHV-Lohnsumme	Einlagen Arbeitgeber	in % AHV-Löhne	Einlagen Pensionskasse AR	in % AHV-Löhne
AR Informatik AG	3'700'729	62'561	1.7%	104'351	2.8%
Assekuranz AR	1'260'462	31'935	2.5%	55'476	4.4%
Ausgleichskasse und IV-Stelle	3'515'916	68'768	2.0%	106'251	3.0%
Dreischibe Herisau	2'665'179	28'442	1.1%	90'460	3.4%
Gemeinde Bühler (Lehrer)	1'415'741	13'748	1.0%	33'044	2.3%
Gemeinde Gais (Lehrer)	3'088'071	28'613	0.9%	64'388	2.1%
Gemeinde Heiden (inkl. Lehrer)	8'835'573	194'585	2.2%	318'943	3.6%
Gemeinde Herisau (inkl. Lehrer)	29'064'263	537'199	1.8%	1'005'340	3.5%
Gemeinde Hundwil (inkl. Lehrer)	2'359'497	4'376	0.2%	18'597	0.8%
Gemeinde Lutzenberg (inkl. Lehrer)	2'070'551	67'528	3.3%	88'024	4.3%
Gemeinde Rehetobel (Lehrer)	1'026'017	28'305	2.8%	48'103	4.7%
Gemeinde Schönengrund (inkl. Lehrer)	1'130'846	39'448	3.5%	51'952	4.6%
Gemeinde Schwellbrunn (Lehrer)	1'829'507	48'422	2.6%	78'254	4.3%
Gemeinde Speicher (inkl. Lehrer)	8'410'213	101'755	1.2%	304'130	3.6%
Gemeinde Stein (inkl. Lehrer)	3'227'258	51'029	1.6%	120'468	3.7%
Gemeinde Teufen (Lehrer)	5'414'480	147'552	2.7%	228'216	4.2%
Gemeinde Trogen (inkl. Lehrer)	3'284'742	136'344	4.2%	181'876	5.5%
Gemeinde Uräsch (inkl. Lehrer)	5'323'769	147'086	2.8%	202'026	3.8%
Gemeinde Waldstatt (Lehrer)	2'035'508	24'622	1.2%	83'064	4.1%
Gemeinde Walzenhausen (inkl. Lehrer)	4'480'201	66'963	1.5%	125'534	2.8%
Gemeinde Wolfhalden (inkl. Lehrer)	3'283'852	61'187	1.9%	100'218	3.1%
Kanton AR	76'514'343	2'260'014	3.0%	3'610'068	4.7%
Schule Roth-Haus Teufen	1'302'332	20'471	1.6%	52'292	4.0%
Spitalverbund AR	60'429'429	1'117'788	1.8%	2'057'295	3.4%
Stiftung Altersbetreuung Herisau	7'984'453	131'420	1.6%	241'878	3.0%
Verein Tipiti Bühler	5'188'328	100'280	1.9%	250'086	4.8%
<i>Summe übrige Arbeitgeber</i>	<i>4'416'050</i>	<i>90'471</i>	<i>2.0%</i>	<i>142'294</i>	<i>3.2%</i>
Summe alle Arbeitgeber	253'257'310	5'610'910	2.2%	9'762'631	3.9%

Damit die Gleichbehandlung aller Versicherten sichergestellt wird, leisten gemäss dieser Gesetzesvorlage alle Arbeitgeber eine Einlage für ihr Personal. Die Einlagen zulasten der Arbeitgeber betragen je nach Altersstruktur des Personals ca. 1% bis 4% der AHV-Lohnsumme.

Im Quervergleich mit anderen Kantonen darf die Einlage der Arbeitgeber von total maximal CHF 6 Mio. als angemessen angesehen werden. In den letzten Jahren wurden andere Kantone teils mit sehr hohen Einlagen zugunsten der kantonalen Pensionskasse belastet, auch wenn die Hintergründe solcher Einlagen je nachdem selbstverständlich unterschiedlich sind. Als Beispiele sind zu nennen:

- Pensionskasse Kanton St. Gallen: Per 1.1.2014 Überweisung des Kantons von CHF 287 Mio. einerseits zur Ausfinanzierung (CHF 168 Mio.) und andererseits zur Wahrung der Leistungen (CHF 119 Mio.). An diesen Kosten beteiligt sich das Personal zu einem Viertel (CHF 72 Mio.).



- Pensionskasse Stadt St. Gallen: Im Zuge der Verselbständigung per 1.1.2014 Einlage der Stadt St. Gallen zur Ausfinanzierung der Deckungslücke in Form einer Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht im Betrag von CHF 143.4 Mio.
- Pensionskasse Stadt Winterthur: Per 1.1.2014 Sanierungseinlage von CHF 150 Mio. zuzüglich CHF 24 Mio. für Einlagen zur Abfederung einer UWS-Senkung.
- Pensionskasse Kanton Zürich (BVK): Per 1.1.2013 Überweisung des Kantons einer Einlage von CHF 2.0 Mrd. à fonds perdu.

Die nachstehende Tabelle stellt diese Einlagen zulasten der öffentlichen Körperschaft noch je Destinatär (Anzahl Versicherte und Rentenbezüger) dar (in CHF):

Vorsorgeeinrichtung	Datum	Einlage zulasten Körperschaft	Anzahl Destinatäre	Einlage je Destinatär
Pensionskasse Kanton St. Gallen	1.1.2014	215 Mio.	31'984	6'722
Pensionskasse Stadt St. Gallen	1.1.2014	143 Mio.	5'218	27'485
Pensionskasse Stadt Winterthur	1.1.2014	174 Mio.	7'711	22'565
Pensionskasse Kanton Zürich	1.1.2013	2'000 Mio.	107'634	18'581
<i>Pensionskasse AR</i>	<i>1.1.2018</i>	<i>max. 6 Mio.</i>	<i>4'500</i>	<i>1'333</i>

Einlagen und Schuldanerkenntnisse gab es in der Deutschschweiz seit 2013 u.a. auch in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Nidwalden, Schwyz und Solothurn.

3. Auswirkungen für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Die Folgen des Gesamtpakets für den Kanton sind:

- Erhöhung der jährlichen Pensionskassenbeiträge von ca. CHF 6.9 Mio. auf CHF 7.6 Mio. oder von 9.2% auf 10.1% der AHV-Lohnsumme
- Einlage von knapp CHF 2.3 Mio

4. Folgen für die Pensionskasse AR

Das Gesamtpaket stärkt die finanzielle Lage der PKAR. Zwar belasten die Einlagen von knapp CHF 10 Mio. zulasten der PKAR den Deckungsgrad einmalig um gut 1.1%-Punkte. Dafür fallen durch die Senkung des UWS in Zukunft jährlich CHF 3 bis 4 Mio. weniger Umwandlungsverluste an. Somit wird die Belastung durch die Einlagen bereits nach ungefähr drei Jahren durch die Einsparungen bei den Umwandlungsverlusten kompensiert.

Mit den Massnahmen wird in Zukunft somit auch das Unterdeckungs- und folglich Sanierungsrisiko reduziert. Sollten trotzdem Sanierungsmassnahmen nötig werden, was aufgrund der Renditeschwankungen möglich ist, sind durch die reduzierten Umwandlungsverluste entsprechend weniger harte Sanierungsmassnahmen erforderlich. Denn die eingesparten Umwandlungsverluste entsprechen jährlich fast einem Sanierungsbeitrag von 2% des versicherten Jahreslohns.



Die Einlagen der Arbeitgeber sowie die Erhöhung der Sparbeiträge sind für die Pensionskasse AR praktisch kostenneutral.

D. Abschliessende Bemerkungen und Inkrafttreten

Die anhaltende Tiefstzinsphase erfordert Massnahmen, damit die Pensionskasse AR auch in Zukunft ihre finanzielle Stabilität wahren kann. Insbesondere eine Senkung des reglementarischen UWS ist unausweichlich. Die Verwaltungskommission hat ein aus ihrer Sicht ausgewogenes Gesamtpaket ausgearbeitet, das von den Versicherten, Arbeitgebern (inkl. Kanton AR) und der PKAR einen Beitrag verlangt. Die Einlagen der Arbeitgeber von gesamthaft maximal CHF 6 Mio. sind ein zentraler Bestandteil des Gesamtpakets. Ohne die Einlagen der Arbeitgeber und der PKAR gäbe es individuell teilweise unangemessen hohe Renteneinbussen.

Gemäss dem Zeitplan soll das revidierte PKG und das geänderte Vorsorgereglement auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden.